

Die Unschärfe juristischer Begrifflichkeit als Problem elektronischer Lernmittel und Datenbanken¹

Klaus Moritz

1. Erfahrungen mit "Bürgerliches Recht. Begriffssystem zu Terminus 2.0" und mit juris

Schematisierung und Hierarchisierung

Die folgenden Gedanken basieren auf den Erfahrungen, die ich mit einem Begriffssystem zu Terminus 2.0 gemacht habe.² Es handelt sich um den Versuch einer Schematisierung und Hierarchisierung des zivilrechtlichen Anspruchssystems, wie es in Gutachten verlangt, aber selten gelehrt wird.³ Die Besonderheiten der elektronischen Darstellung zwingen zu sehr viel größerer Stringenz der Systematisierung, aber auch der Begriffsbildung, als es in Printmedien nötig und üblich ist. Es stellt sich die Frage, ob das Rechtssystem die Forderung nach größerer begrifflicher Klarheit überhaupt erfüllen kann oder ob lediglich eine Art "Begriffshygiene" erzielt wird.

Optimierungszwang

Bei Datenbanken stellt sich das gleiche Problem. Die Größe der juris-Datenbanken zwingt zur Optimierung der intellektuell vergebenen Ordnungskriterien (Sachgebiets-Notation, Schlagwort, Paragraph). Dies könnte durch begriffliche Klarheit geschehen.⁴

Praktische Probleme

Im folgenden sollen einige praktische Probleme der juristischen Begriffsbildung aufgezeigt werden. Die rechtstheoretische Fundierung kann in diesem Rahmen nur angerissen werden.

2. Besonderheiten elektronischer Darstellung rechtlicher Strukturen

a) Begriffsbestimmung

Verschärfung der begrifflichen Probleme

Die elektronische Darstellung ermöglicht es, einen Begriff nur einmal zu definieren und auf das so angelegte Wörterbuch zu verweisen. Die Konsequenz ist jedoch, daß die Definition in allen Zusammenhängen stimmen muß. Daraus ergibt sich zwangsläufig eine besondere Stringenz bezüglich der systematischen Stellung eines Begriffs (Definition) und seiner Bezeichnung. Die elektronisch geforderte Formalisierung verschärft damit die begrifflichen Probleme des Faches.

b) Strukturdarstellungen

Problemlosigkeit bei systematischen Aspekten

Systematische Aspekte des Faches können elektronisch umfassend dargestellt werden. Im Buch gibt es Begrenzungen bezüglich der *Länge* (eine Seite für Skizzen, Inhaltsverzeichnis für Gesamtstruktur) und auch der *Form* (Skizze, Bild, Farbe).

Grenzen des Bildschirms

Elektronisch stellt der *Bildschirm* eine Grenze für Skizzen und Bilder dar. Dafür kann das Medium auf Filme erweitert werden. Eine wichtige neuere Ausdehnung bieten *Hypertextsysteme*: In hierarchischen Strukturen können Unterpunkte beliebig aufgefüllt werden, ohne daß der Überblick verlorengeht. So ist es leicht möglich, Datenbankinhalte in ein elektronisches Lernmittel zu integrieren. Die Nutzer können dann Verweisen nachgehen, müssen es aber nicht tun.

Die Frage ist, welche rechtlichen Strukturen dargestellt werden sollen.

- Eine Struktur findet sich in der BGB-Abstraktion (Beispiel: Vertragsrecht = Allgemeiner Teil + ((Schuldrecht-AT + Schuldrecht-BT) + Sachenrecht).
- Ebenso ist denkbar, Lebenszusammenhänge als Ausgangspunkt zu nehmen (Beispiel: Autokauf, Unfall, Miete).

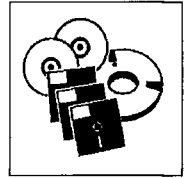
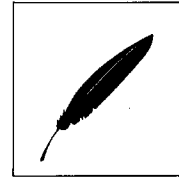
Prof. Dr. Klaus Moritz, Universität Hamburg, Fachbereich Rechtswissenschaft II.

¹ Vortrag, gehalten auf der Tagung "Juristisches Lehren und Lernen mit dem Computer" am 30. Juni 1995 in Tübingen.

² Bürgerliches Recht. Begriffssystem zu Terminus 2.0, 1993 (C. H. Beck-Verlag).

³ Eine Ausnahme findet sich bei Nemitz, Die Schemata, Bd. 02, Prüfungsschemata und klausurrelevantes Wissen. Bürgerliches Recht - Strafrecht - Öffentliches Recht, 3. Aufl. 1990.

⁴ Vgl. dazu meine Vorschläge: Optimierung der intellektuellen Ordnungskriterien bei juris am Beispiel des Arbeitsrechts: Sachgebietsgliederung, Normen, Schlagwörter, jur-pc 1995, 3000-3009.



- Die Rechtswissenschaft geht meist von einem rechtsdogmatischen System aus: Anspruchsgrundlagen im Privatrecht; Straftatbestände im Strafrecht; Rechtsgrundlagen von Verwaltungshandeln im öffentlichen Recht. Für das Gutachten ist das rechtsdogmatische System die notwendige Ausgangsstruktur. Die Anspruchsgrundlagen im Privatrecht können in Form eines einzigen Hierarchiebaumes mit allen seinen Verästelungen dargestellt werden. Wegen des Umfangs des Anspruchsbaums ist dies überhaupt nur als Hypertext möglich.

c) Erweiterungen

Elektronisch kann Fallmaterial zur mengenmäßigen (extensionalen) Bestimmung der Begriffe praktisch unbegrenzt angefügt werden. Der Hypertext gibt dem Nutzer die Möglichkeit, nicht nur zwischen Inhaltsverzeichnis, Text und Fußnoten zu wählen; vielmehr kann eine vielstufige Hierarchie von Texten zur Nutzung angeboten werden: Inhaltsverzeichnis – Grundstrukturen – Erläuterungen – Zusatztexte (Entscheidungen, Fälle, Literatur-Abstracts). Der Umfang der Zusatztexte verstellt nicht den Blick auf die Grundstrukturen, weil der Nutzer die Texte wie eine Bibliothek als zusätzliche Erkenntnisquelle verwenden kann.

Aus didaktischen Gründen sind bei Lernmaterialien Grenzen der Textausdehnung zu beachten. Obwohl es technisch oft einfacher ist, Volltexte aufzunehmen (z. B. aus der juris-Rechtsprechungsdatenbank oder aus der NJW), sind Kurzfassungen meist nützlicher für den Lernprozeß. Zumindest sollten sie neben den Langfassungen zur Verfügung stehen.

Unbegrenzte Materialfülle durch Hypertext

... doch die Didaktik fordert Einschränkungen.

d) Erarbeitung der anzuwendenden Normen

Das elektronische Medium kann dem Nutzer die Möglichkeit eröffnen, selbst gestaltend tätig zu werden. Eine Zusammenstellung der jeweils benötigten Texte (dogmatische Schemata, Gesetze, Entscheidungen, Kommentare) nach individuellen Bedürfnissen erweitert die Nutzungsmöglichkeit des Lernmittels.

Möglichkeiten zur eigenen Gestaltung

e) Subsumtions-Training?

Ich halte es für wichtig, die Grenzen auch des elektronischen Mediums zu beachten. Der Nürnberger Trichter findet sich auch nicht in den elektronischen Medien. Struktur-Schablonen, Schemata, Definitionen, Texte können zur Verfügung gestellt werden. Die Rechtsanwendung selbst entzieht sich der Schematisierung (Sachverhalts-Rekonstruktion, Normen-Zusammenstellung, Subsumtionsakte im engeren Sinn). Eine elektronische Darstellung erleichtert das Lernen nicht per se, sondern hat die gleichen Probleme der Didaktik wie die Printmedien: Lernprogramme lassen sich elektronisch vielleicht einfacher gestalten als Bücher oder Karteikarten. Damit wird aber nur ein kleiner Teil des juristischen Lernens erfaßt (Faktenaufnahme).

Elektronischer Nürnberger Trichter: Fehlanzeige

Die Subsumtion ist kein logisch stringenter Vorgang, der etwa über ein Lernprogramm gesteuert werden könnte (Auswahl der Anspruchsgrundlagen, Vergleich der Definition von Tatbestandselementen mit dem Sachverhalt, Heranziehung von Fallgruppen oder Fällen zur extensionalen Bestimmung eines Begriffs, Bewertung von Sachverhaltselementen). Es handelt sich jeweils um bewertende Handlungen, die nicht schematisierbar sind. Von Automatisierung der Rechtsanwendung spricht man heute zurecht nicht mehr.

Subsumtionsvorgang nicht automatisierbar

3. Begriff

Bisher wurde im Alltagssprachlichen Sinn von Begriff gesprochen. Die Linguistik versteht unter Begriff sowohl eine inhaltliche Aussage über den Gegenstand (= Term) als auch die sprachliche Bezeichnung einer solchen Aussage.⁵

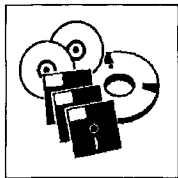
Der Begriff, "Begriff"

a) Term

Als Term wird die Aussage über einen Gegenstand bezeichnet. So kennt das BGB als Vertragsstörungen (oder Leistungsstörungen) nur Unmöglichkeit, Verzug und Sach- bzw. Rechtsmängelgewährleistung. Rechtsdogmatisch sprechen wir heute von Unmöglichkeit, Verzug und Schlechtleistung, womit eine inhaltliche Ausdehnung auf Positive Vertragsverletzung, Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, Drittschadensliquidation verbunden ist. In *Termini* wird also das Rechtssystem abgebildet.

Der Term

⁵ Bußmann, Lexikon der Sprachwissenschaft, 1990 ("Begriff", "Term").



Dokumentarisch ist der Term Gegenstand der Klassifikation (Systematisierung des Fachwissens, Darstellung in Notationen) oder des Thesaurus (gebundenes Vokabular mit systematischen Elementen). Die Bezeichnung der Termini kann mit Wörtern oder auch mit Ziffern (wie meist bei Klassifikationssystemen) erfolgen.

*Synonyme auch in der
Fachsprache*

b) **Bezeichnung**

Das Wort (oder die Ziffer) für einen Term ist dessen sprachliche Bezeichnung. In Klassifikationssystemen und Thesauri ist sie festgelegt. In der Fachsprache dagegen gibt ebenso wie in der Umgangssprache vielfältige Synonyme, Homoseme etc. So wird der Term, daß auch schon bei Vertragsverhandlungen eine vertragsähnliche Haftung eintritt, durch die Bezeichnungen "culpa in contrahendo", "Haftung aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen" oder aus "vorvertraglichen Sorgfaltspflichten" bezeichnet.

Bringt Klarheit: der Deskriptor

Bei einem Thesaurus kommt es vor allem auf die Einigung auf ein Vorzugswort für einen Term an. Dies ist dann der Deskriptor. Im obigen Beispiel könnte das "culpa in contrahendo" sein.

*Ungebundene Schlagwörter und
Stichwörter*

Ungebundene Schlagwörter (individuelle Bevorzugung einzelner Worte durch den Dokumentar) sind für die Nutzer schwer nachvollziehbar, grenzen aber auch noch etwas die Bezeichnungsvielfalt ein. Stichwörter (gesamtes Textvokabular, evtl. reduziert auf Wortstämme: Passat von juris) repräsentieren die ganze Vielfalt der Sprache. Sowohl bei ungebundenen Schlagwörtern als auch bei Stichwörtern stellt sich das Synonym- und Homosemproblem in vollem Umfang.

*Ausdehnung der
Begriffsproblematik*

c) **Texte und Textkonglomerate**

In neueren Diskussionen wird die Begriffsproblematik auf Texte und Textkonglomerate ausgedehnt: Gesetzesparagrafen und ganze Gesetze; Entscheidungsbegründungen; Leitsätze.⁶

*"Elektronische
Begriffsdurchleuchtung"*

4. Unschärfe juristischer Begrifflichkeit

Die Vagheit juristischer Begriffe wird oft beklagt und genauso oft für notwendig gehalten. Elektronisch lassen sich die logischen Bezüge zwischen Begriffen leichter darstellen als in Druckmedien. Aber die Grenzen der sprachlichen Präzision und der logischen Bezüge werden auch deutlicher.

Gründe für Ungenauigkeiten

a) **Systematische Probleme**

Systematische und dogmatische Ungenauigkeiten beruhen teils auf schlechten Systemen (z. B. inkonsequente Abstraktionen in Allgemeinen Teilen, auf die in besonderen Teilen nicht stringent Bezug genommen werden kann), teils auch auf Widersprüchen zwischen Dogmatik und Gesetz (Theorie ./ Normtext). Die Dogmatik kann eine systematische Darstellung der Normen enthalten und damit eher pragmatisch orientiert sein. Sie kann aber auch eine Theorie des optimalen Rechts darstellen und daher nicht die Normen widerspiegeln.

Nachteile durch Abwechslung

b) **Sprachliche Vielfalt**

Was in einem Text nützlich ist (Abwechslung, Ausnutzung des Sprachpotentials), hat beim Lernen und beim Suchen in Datenbanken Nachteile:

Eindeutigkeit erforderlich

Die Lernenden suchen Eindeutigkeit, d. h. klare Begriffsbezeichnungen, die wie Vokabeln gelernt werden können.

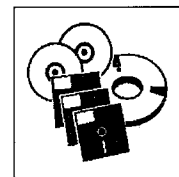
*Datenbanken:
Klassifikationssysteme und
Thesauri*

Bei Datenbanken ist eine Reduktion der sprachlichen Vielfalt unabdingbar, weil die Suche sonst unmöglich wird. Inhaltliche Suchkriterien in Datenbanken brauchen eine Standardisierung der Begriffe, damit eine Dokumentar-Nutzer-Parallelität hergestellt werden kann: Eindeutigkeiten werden angestrebt durch Klassifikationssysteme (*systematische Darstellung der Begriffe eines Fachs*) und Thesauri (*gebundener und hierarchisierter Schlagwortkatalog*).

Schwierige Stichwortsuche

Die Stichwortsuche scheitert leicht an der Mannigfaltigkeit der Sprache unterschiedlicher Autoren (z. B. Richtern, Wissenschaftlern).

⁶ Busse, Recht als Text. Linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution, 1992, S. 41 ff., 267 ff. Christensen, Was heißt Gesetzesbindung? Eine rechtslinguistische Untersuchung, 1989.



Begriffsschärfe vs. Textoffenheit

c) Offenheit

Offenheit von Rechtstexten ist notwendig, um eine Anpassung des fixierten Textes an veränderte gesellschaftliche Bedingungen (neue Konflikte, neue Wertungen) zu ermöglichen. Damit wird der begrifflichen und sprachlichen Präzision im Recht eine Grenze gesetzt.⁷ Die Folge ist, daß Begriffssysteme allgemein bleiben müssen. Allenfalls können sie durch Anfügung von Fällen (= Aufzählung der Objekte, die unter den Begriff fallen) mengenmäßig (extensional) für einen bestimmten historischen Zeitpunkt konkretisiert werden.

5. Praktische Probleme

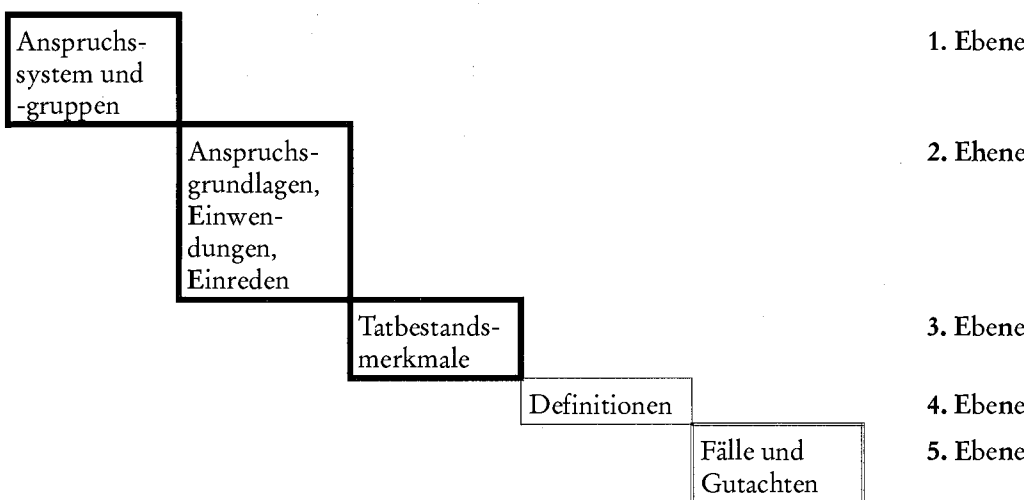
Die begriffliche Präzisierung des Rechts stößt auf systematische und sprachliche Probleme.

a) Systematische Darstellung des Rechts

Als Beispiel für die systematische Darstellung des Rechts soll das Anspruchssystem des Privatrechts dienen. Ich gehe von folgender Hierarchie aus:

Anspruchssystem des Privatrechts

Begriffshierarchie des Bürgerlichen Rechts



In dem Programm "Terminus" ist diese Struktur nicht vorgegeben. Sie läßt sich aber dadurch herstellen, daß innerhalb der Kategorien "Begriff", "Definition" und "Text" eine Differenzierung vorgenommen wird:

Begriff: A—	Begriff: A-, E-, RF-	Begriff	Definitionsfenster (intensionale Beschreibung)	Textfenster (extensionale Beschreibung.)
-------------	----------------------	---------	---	---

Zur Verdeutlichung der abstrakten Kritik werden im folgenden einige Beispiele zu den fünf Kategorien des oben dargestellten hierarchischen Schemas angeführt.

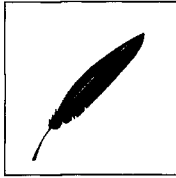
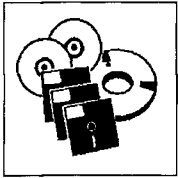
Beispiele:

aa) Unschärfen im Anspruchssystem

- Die Abgrenzung von vertraglichen, vertragsähnlichen und gesetzlichen Ansprüchen ist häufig schwer nachvollziehbar. In welche dieser Anspruchsgruppen sind cic, Haftung des Anfechtenden, Haftung bei auf anfänglich Unmögliches gerichtetem Vertrag oder Geschäftsführung ohne Auftrag einzuordnen?⁸

⁷ Luhmann, Rechtssystem und Rechtsdogmatik, 1974, 15 ff.

⁸ Zu cic vgl. Esser/Schmidt, Schuldrecht, Band 1 (AT) (Teil 1, 7. Aufl. 1992, S. 47 ("Grauzone"); nicht problematisiert bei: Fikentscher, Schuldrecht, 8. Aufl. 1992, S. 68; Larenz, Schuldrecht AT, 13. Aufl. 1982 S. 112 (gesetzliches Schuldverhältnis); Kaiser, Bürgerliches Recht. Basiswissen und Klausurenpraxis für das Studium, 5. Aufl. 1994, S. 93 (1. Vertragliche Ansprüche einschl. cic, 2. GoA, 3. ...); auf S. XVI werden unter "gesetzlichen Schuldverhältnissen" genannt: Delikt, Ungerechtfertigte Bereicherung, GoA); Medicus, Grundwissen zum Bürgerlichen Recht, 2. Aufl. 1995, S. 14 (cic ist eine gesonderte Anspruchsgruppe, auf "gesetzliche" Ansprüche verzichtet er);



bb) *Unklare Bestimmung der Anspruchsgrundlagen*

- *Abgrenzung von cic und PVV zu speziellen Vertragsansprüchen (Mängelhaftung);*⁹
- Anwendung der PVV auf drei Arten von Ansprüchen;¹⁰
- Die allgemeine Lehre der *Vertragsstörungen* im Allgemeinen Teil des Schuldrechts ist zwar allgemein formuliert, aber besonders bezogen auf den Kaufvertrag. Bei anderen Verträgen im Besonderen Teil des Schuldrechts werden die Leistungsstörungen spezifisch definiert (Mietvertrag, Reisevertrag).¹¹
- Das *System der Vertragsstörungen* ist insgesamt inkonsistent.¹²

cc) *Bestimmung der Tatbestandsmerkmale*

- Die Abgrenzung von *Willenserklärung* > *Rechtsgeschäft* > *Schuldverhältnis* > *Vertrag* kann zwar exakt vorgenommen werden. Doch welchen Sinn hat die intensive Befassung mit der Rechtsgeschäftslehre, wenn es in der Praxis vor allem um Verträge geht? Würde die begriffliche Präzision nicht erleichtert, wenn von einer *Vertragslehre* ausgegangen wird, die um Willenserklärung, Rechtsgeschäft und Schuldverhältnis zu erweitern ist?¹³ Neuere Darstellung geben dem *Rechtsgeschäft* nur noch systematisierende Bedeutung (einseitige und zweiseitige Rechtsgeschäfte).¹⁴
- *Arbeitsvertrag* und *Arbeitsverhältnis* werden häufig synonym verwandt. Eine inhaltliche Abgrenzung ist nicht herzustellen, obwohl sie häufig mitschwimmt: Mit Arbeitsvertrag ist dann der förmliche Vertrag, mit Arbeitsverhältnis der tatsächlich durchgeführte Vertrag gemeint.¹⁵ Hat dann der Arbeitnehmer Rechte aus dem Arbeitsvertrag oder aus dem Arbeitsverhältnis?
- Trotz des Versuchs einer stringenten Begrifflichkeit sind Verweise selbst im BGB nicht immer konsistent. So werden *Rechtsgeschäft* und *Willenserklärung* in §§ 104 ff. BGB synonym verwandt.¹⁶ Die *Verzugsdefinition* in §§ 284 ff. ist nicht einfach auf Verzug in § 634 und in § 538 Abs. 2 anzuwenden.¹⁷ Die Funktion des Verzugs ist unterschiedlich: Während im Allgemeinen Teil des Schuldrechts die Verzugsfolgen Schadensersatzanspruch und die verschärfte Haftung des Schuldners sind, geht es bei Werkvertrag und Miete um das Selbsthilferecht des Gläubigers. Hier muß dem Schuldner zunächst die Möglichkeit zu Fehlerbeseitigung gegeben werden, was am ehesten durch Fristsetzung erfolgt. In § 284 ist aber nur von Mahnung die Rede, was dort auch ausreicht.
- *Verschulden* gem. § 276 ist nicht identisch mit der *Mitverschuldensdefinition* gem. § 254.¹⁸
- *Unmöglichkeit und Vertretenmüssen* in § 275 passen nicht auf die Regel des § 645 beim Werkvertrag.¹⁹

⁹ Brox, Allgemeines Schuldrecht, 22. Aufl. 1995, S. 126 (als Leistungsstörungen werden nur Unmöglichkeit, Verzug und PVV angeführt); Medicus, a. a. O. S. 95 ("Kaum irgendwo anders bedarf unser Schuldrecht so dringend einer gesetzlichen Reform"); Schellhammer, Zivilrecht nach Anspruchsgrundlagen, 1994, S. 618 ("Dem BGH ist es bislang nicht gelungen, den Unterschied – der Anwendung der PVV im Kauf- und Werkvertragsrecht, K. M. – begrifflich zu machen").

¹⁰ Musielak, Grundkurs BGB, 4. Aufl. 1994, S. 223 ff.; dagegen Brox, Allgemeines Schuldrecht, 22. Aufl. 1995, S. 9, 55 (Zweiteilung); Larenz a. a. O. S. 337; Palandt-Heinrichs, BGB, 54. Aufl. 1995, § 276 Rz. 108.

¹¹ Brox, Allgemeines Schuldrecht, 22. Aufl. 1995, S. 126 ff. stellt das dreigeteilte Leistungsstörungssystem vor. Brox, Besonderes Schuldrecht, 20. Aufl. 1995, S. 99, 220, berichtet dagegen unkritisch die Rechtsprechung zum Vorrang des Mängelrechts beim Miet- und Reisevertrag. Zu den Besonderheiten der Leistungsstörungen in Dauerschuldverhältnissen vgl. MünchKomm-Kramer, BGB, 2. Aufl. 1985 Einl. §§ 241 ff. Rz. 90; Soergel-Teichmann, BGB, 12. Aufl. 1990, § 241 Rz. 8. Schellhammer, a. a. O. S. 596, relativiert die Dreiteilung der Leistungsstörungen, indem er einen Vorrang der Gewährleistung vor allen anderen Leistungsstörungen postuliert: Bei Kauf- und Werkvertrag ab Übergabe, beim Mietvertrag ab Übernahme, beim Reisevertrag gänzlich (?).

¹² Vgl. dazu die scharfe Kritik von Huber, Leistungsstörungen, in: Gutachten und Vorschläge zur Reform des Schuldrechts, Band 1, 1981, S. 647, 756 ff.; kritisch auch Esser/Schmidt a. a. O. S. 53 f.

¹³ Ansätze zur Kritik des Schuldrechts s. auch bei Staudinger-Schmidt, BGB, 12. Aufl. 1983, Einl. §§ 241 ff. Rz. 436 ff.

¹⁴ Brox, Allgemeiner Teil des BGB, 19. Aufl. 1995, S. 54; Medicus, a. a. O. S. 22 f. Anders z. B. Flume, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, Zweiter Band: Das Rechtsgeschäft, 4. Aufl. 1992.

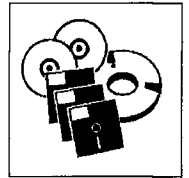
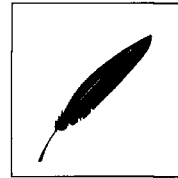
¹⁵ Palandt-Putzo, BGB, Einf. v. § 611, Rz. 4 und 5.

¹⁶ Vgl. §§ 119 ff. (Anfechtung einer 'Willenserklärung') und §§ 142 f. (Anfechtbares 'Rechtsgeschäft').

¹⁷ So aber Brox, Besonderes Schuldrecht, 20. Aufl. 1995, S. 101; Palandt, BGB, 54. Aufl. 1995, §§ 538 Rz. 12, 633 Rz. 8.

¹⁸ So auch Brox, Allgemeines Schuldrecht, 22. Aufl. 1995, S. 215; dagegen verwischt Schellhammer (a. a. O. S. 507) die begrifflichen Unterschiede, wenn der von 'Schuld' und 'Mitschuld' oder vom 'Verschulden des Geschädigten' spricht, kurz darauf aber betont, daß 'Mitverschulden' kein echtes 'Verschulden' sei (a. a. O. S. 511).

¹⁹ Daher resultiert der Gedanke einer Sphärentheorie beim Werkvertrag, Palandt-Thomas, BGB, 54. Aufl. 1995, § 644 f. Rz. 9–10.



- *Vertretenmüssen des Schuldners* gem. § 276 ff. meint etwas anderes als das des Gläubigers gem. § 324 I.²⁰ Während es beim Schuldner um das Entstehen für die Vertragsleistung geht, trifft den Gläubiger nur eine Obliegenheit, die Leistung des Schuldners nicht unmöglich zu machen.²¹

dd) Definitionen

Ist die Begriffsdifferenzierung richtig vorgenommen, geht es hier nur noch um konsistente Beschreibungen, die alle Anwendungsfälle erfassen. Das elektronische Medium macht es möglich, auf die einmal vorgenommene Definition immer wieder zurückzukommen. Dies führt zu einer Kontrolle, ob die Definition tatsächlich auf alle Anwendungsfälle paßt. So ist im Bürgerlichen Recht unter Terminus der Verzug gem. §§ 284 ff. definiert und bei § 633 Abs. 3 ein anderer Begriff verwandt worden (Verzug der Mängelbeseitigung). Durch Begriffsdifferenzierung ist das Definitionsproblem entschärft worden. So wird z. B. der allgemeine Begriff des Verzugs immer mit dem Zusatz "des Schuldners" verwandt. Davon unterschieden ist der *Verzug des Gläubigers*.

Definitionen müssen auf alle Anwendungsfälle passen.

ee) Fallgruppen

Eine ganz urwüchsige Entwicklung findet sich in Deutschland bei der Formulierung von Fallgruppen. Es kann heute als anerkannt gelten, daß auch ein kodifiziertes Recht inhaltlich durch Fälle konkretisiert wird. In den Kommentaren sind diese zu Fallgruppen zusammengefaßt und häufig alphabetisch geordnet.²² Eine intensive Diskussion dieser Fallgruppenordnung gibt es in der Literatur jedoch nicht.

Kodifiziertes Recht und "Case Law" - kein notwendiger Widerspruch

b) Sprachliche Vielfalt

Es gibt keinen juristischen Thesaurus, der die sprachliche Vielfalt für Datenbanken und Lernsysteme einschränkt.²³ Bei der Planung des Juristischen Informationssystems in den 70er Jahren wurde daran gedacht, einen Thesaurus der Rechtswissenschaft zu erstellen,²⁴ dieses Vorhaben aber aufzugeben.²⁵ Es stellen sich vor allem Synonym- und Homosem-Probleme:

Thesaurus der Rechtswissenschaft?

Der schillernde Begriff des Rechts wird sehr schön von Ernst Bloch geschildert:²⁶

Einer hat es in sich. Er meint es zu spüren, was recht ist. Doch wie wechselnd kommt gerade dieses Wort vor. Da läuft von vornherein mehreres durcheinander. Man fühlt sich etwa nicht recht. Wäre es anders, so würde man sich wohl aufzufühlen. Oder man kann einem Mann nichts recht machen. Wäre es anders, so wäre er zufriedenzustellen, er wäre es zufrieden. Das sind keine rechten Leute, auch so etwas läßt sich sagen. Dabei aber werde besonders auf den Finger geblickt, der so zeigt. Denn hier wieder ist gemeint, sie sind einem unpassend, sei es, daß sie nicht wohlhabend oder nicht angesehen genug sind. Scharf dagegen wird behauptet, einer handle nicht recht. Verhielte er sich anständiger, dann wäre er das wofür man ihn hielt, ein rechtlicher Mann. Dergleichen läßt sich sprachlich weit fortsetzen, denn zu vieles wird in der üblichen Rede recht genannt. Und doch ist auch dann immer etwas bedeutet, das, wenn es da wäre, wohl stimmt. Das im Lot wäre und so richtig. Nur wird auch so von mancherlei gesagt, am bequemsten von obenher, daß es recht sei, und dann ist's nicht so. Der kleine Mann merkte stets, da geht etwas nicht auf. Der größere kann sich den Gang richten, wie bisher.

Ernst Bloch zum schillernden Begriff des Rechts

aa) Synonyme

Ein Begriffssystem muß aus didaktischen und Verständnisgründen versuchen, die sprachliche Vielfalt einzuengen. Dies geschieht in der Dokumentationswissenschaft durch Bildung von Vorzugsbezeichnungen (Deskriptoren). Im folgenden habe ich die von mir in meinem Begriffssystem für Terminus gebildeten Deskriptoren mit einem Pfeil gekennzeichnet:

Deskriptoren

²⁰ Wenig klar Palandt-Heinrichs, BGB, 54. Aufl. 1995, § 324 Rz. 3 ff.

²¹ Brox, Allgemeines Schuldrecht, 22. Aufl. 1995, S. 152 ("... streng genommen hat der Gläubiger den Umstand niemals 'zu vertreten'").

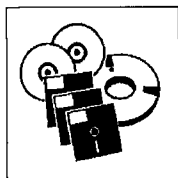
²² Vgl. nur Palandt, BGB, 54. Aufl. 1995, § 242 Rz. 153-170 (Geschäftsgrundlage), § 249 Rz. 19-49, 66-95 (Schaden), § 459 Rz. 22-45 (Sachmängel), AGBG § 9 Rz. 50-150 (Branchen-AGB).

²³ Ein erster Schritt wird in der Bibliothek des BGH gemacht (Projekt des Leiters Pannier).

²⁴ Das Juristische Informationssystem. Analyse, Planung, Vorschläge, 1972, S. 90-95, 206.

²⁵ Anders z. B. der Thesaurus zu den Wirtschaftswissenschaften des HWWA, Hamburg, 2. Aufl. 1994.

²⁶ Bloch, Naturrecht und menschliche Würde, 1961, S. 15.



- *Mängelhaftung – Gewährleistung – Sachmängelhaftung – Fehlerhaftung*
→ Mängelhaftung
- *Arbeitnehmer – Arbeitsperson*
→ Arbeitnehmer
- *Mietvertrag – Mietverhältnis – Miete*
→ Mietvertrag
- *Arbeitsvertrag – Arbeitsverhältnis*
→ Arbeitsvertrag
- *Kredit – Kreditvertrag – Darlehen – Darlehn – Darlehnsvertrag*
→ Darlehnsvertrag
- *Culpa in contrahendo – Verschulden bei Vertragsschluß – Verletzung vorvertraglicher Sorgfaltspflichten*
→ Culpa in Contrahendo
- *Positive Vertragsverletzung – Positive Forderungsverletzung – Nebenpflichtverletzung – Schlechtleistung*
→ Positive Vertragsverletzung
- *Ungerechtfertigte Bereicherung – Kondiktion*
→ Ungerechtfertigte Bereicherung
- *Unerlaubte Handlung – Delikt*
→ Unerlaubte Handlung

bb) Beispiele aus der Rechtsprechung

In der (um Anmerkungen erweiterten) Leitsatzsammlung *BGH-DAT Stud.* sind den Leitsätzen Schlagwörter vorangestellt. Darunter finden sich zu BGH 8.3.1991 – V ZR 351/89 – BGHZ 114, 34 u. a. folgende Schlagwörter:

- *Kaufvertrag, Verkauf*
→ Kaufvertrag
- In den *Leitsätzen des BGH* wird häufig ein reiches Vokabular verwandt:
 - BGH 27.10.1994 – IX ZR 168/93 – WM 1995, (“Sprachrisiko/Bürgschaft”)
Geltungsvereinbarung (von AGB)
→ Einbeziehung
 - BGH 12.2.92 – XIII ZR 276/90 – BGHZ 117, 183 (“Kondensatoren”):
Leitsatz: Stellt der Käufer einer mangelhaften Sache durch deren Verbindung mit mangelfreien Sachen, die in seinem Eigentum stehen, eine neue Sache her, bei welcher die mangelhaften Teile ohne Beschädigung der mangelfreien Teile von diesen nicht getrennt werden können, so liegt jedenfalls im Zeitpunkt der Trennung eine Eigentumsverletzung an den bisher unversehrten Teilen der neuen Sache vor
→ Produkthaftung bei Lieferung von Vorprodukten
 - BGH 2.10.91 – XII ZR 145/90 – BGHZ 115, 261 (“Verlobtenheim”):
Arbeitsleistung an einem Grundstück
→ Hausbau
Familienheim
→ Haus
Eheliche Lebensgemeinschaft
→ Ehe
Scheitern der Ehe
→ Ehescheidung
 - BGH 19.9.1989 – VI ZR 349/88 – NJW 89, 3273 (“Dienst-PKW”)
Betriebsmittel
→ Auto, PKW
 - BGH 6.12.1988 – XI ZR 81/88 – BGHZ 106, 163 (“Überweisungs-Manipulation”)
Tilgungsbestimmung
→ Bestimmung der Erfüllung

6. Ergebnis

Bürgerliches Recht
= 600 Begriffe

Systematische Probleme
einerseits –
“Begriffshygiene” andererseits

“Lost in Hyperspace”?

Die elektronische Darstellung zwingt zu klarer Systematik und zur Einengung der sprachlichen Vielfalt der Fachsprache von Juristen. Im Gegensatz zu systematischen Großsystemen (Klassifikation des Weltwissens, Klassifikation riesiger Datenbestände eines Faches – juris) stößt die Systematisierung des Rechts in didaktischer Absicht nicht auf formale Grenzen. Das System ist so klein und überschaubar, daß die Probleme der Klassifikation noch nicht entstehen (Überlappungen, Unübersichtlichkeit, ständige Anpassung). Die Darstellung des Bürgerlichen Rechts kann mit etwa 600 Begriffen erfolgen.

Allerdings verschärfen sich die systematischen Probleme der Darstellung des Fachwissens, weil einmal definierte Begriffe immer in dem gleichen Sinn verwandt werden müssen. Ebenso müssen Strukturbegriffe einheitlich verwandt werden, weil die hierarchischen Ebenen in der schematischen elektronischen Darstellung sehr deutlich zu erkennen sind. Damit führt die Darstellung aber auch zu einer Art “Begriffshygiene”, die sicher Juristen nicht schadet.

Strukturdarstellungen sind elektronisch leichter möglich, weil Hypertextsysteme die Grenzen eines Fließtextes überschreiten. Ohne begriffliche Klarheit verliert sich der Nutzer aber im “Hyperspace”.